INTERNATIONALER FREIWILLIGER DIENST FÜR DEN FRIEDEN (IFDF)

S T A T U T E N

I. Sinn und Zweck des Internationalen Freiwilligen Dienst für den Frieden

Sinn und Zweck des IFDF ist **:**

a) werktätige Hilfe bei Naturkatastrophen, Meliorationen sowie beim Wiederaufbau in kriegszerstörten Gebieten zu leisten unter Ausschluß aller Arbeiten, die zu einer Konkurrenzierung bezahlter Arbeit oder zu Streikbrecherarbeit führen könnte,

b) über die von Menschenhand geschaffenen Grenzen und Schranken hinweg durch gegenseitige und gemeinsame Hilfe den neuen Geist unter den Völkern zu fördern, der schon den bloßen Gedanken, mit bewaffneter Hand in ein anderes Land einzufallen, zur moralischen Unmöglichkeit macht. - Endziel des IFDF ist der Ersatz des Militärdienstes durch den IFDF.

c) endlich will der IFDF Männern und Frauen eine ernste Schule der Arbeit am gemeinsamen Werke der Nächstenhilfe und der Völkerversöhnung, sowie eine Schule der freiwilligen Unterordnung und Kameradschaft sein.

II. Zweck der Vereinigung

Der IFDF will alle Freunde des Friedensdienstes ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, Parteizugehörigkeit zusammenfassen **:**

a) zur Vertiefung des Friedensgedankens und zu seiner Verbreitung in allen Völkern;

b) zur Mithilfe bei der Durchführung von Friedensdiensten durch aktive Mitarbeit oder materielle und moralische Unterstützung.

c) In Ländern mit obligatorischer Militärdienstpflicht strebt der IFDF die Anerkennung des Friedensdienstes als Ablösung der Militärdienstpflicht für Dienstverweigerer aus Glaubens- und Gewissensgründen an. Im Übrigen steht den einzelnen Mitgliedern die Stellung zur Militärfrage frei.

III. Mitgliedschaft

Mitglied des IFDF kann jeder werden, der an einem Friedensdienst teilgenommen hat oder die Idee des Friedensdienstes unterstützen will.

Körperschaften und juristische Personen können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Für die Verweigerung einer Aufnahme und für den Ausschluß eines Mitgliedes, dessen Verhalten dem Friedensdienstgedanken widerspricht, ist das Komitee zuständig.

Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens RM 3.--, kann jedoch einem Mitglied bei Arbeitslosigkeit usw. durch das Sekretariat erlassen werden. - Kollektivmitglieder vereinbaren ihren Beitrag mit dem Sekretariat.

Die Mitglieder erhalten zu ihrer eigenen Orientierung und zu Propagandazwecken periodische Mitteilungen über die Friedensdienstbewegung in allen Ländern.

Den Mitgliedern des IFDF wird beim Eintritt die kleine silberne Friedensdienstplakette (Schaufel mit dem Wort "PAX" vor einem zerbrochenen Schwert) gegen Zahlung von RM 1.-- zugestellt.

IV. Organisation

Das oberste Organ des IFDF ist die Generalversammlung der Mitglieder. Sie tritt jeweils im Frühling zur ordentlichen Sitzung zusammen; sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Komitees und den Kassabericht nebst Bericht der Revisoren ab, wählt für das laufende Jahr das Komitee und dessen Vorsitzenden, den Sekretär und die Rechnungsrevisoren.

Sie bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Friedensdienstbewegung. Sie wird präsidiert durch den Vorsitzenden des Komitees und während der Wahlen durch den Tagespräsidenten.

Außerordentliche Generalversammlungen werden durch das Komitee bei Vorliegen wichtiger Traktanden oder auf Verlangen von 1/20. der Mitglieder einberufen.

Das Komitee, das aus mindestens fünf von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Mitgliedern besteht, ist das Exekutivorgan des IFDF. Es bereitet die Dienste vor gemäß den ihm von der Generalversammlung gegebenen Richtlinien.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt zusammen mit dem Sekretär den IFDF nach außen.

Alle wichtigen Beschlüsse gehen vom Komitee als Kollegium aus. Das Kollegium kann von Fall zu Fall weitere Freunde zur Mitarbeit heranziehen.

Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter ist Vorstand im Sinne § 26 BGB und vertritt den IFDF gerichtlich und außergerichtlich. Für jeden durchzuführenden Friedensdienst bestimmt das Komitee einen Dienstleiter, der im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe selbständig ist und in angemessenen Zeitabständen dem den Dienst überwachenden Komitee Rechenschaft ablegt.

V. Sitz des IFDF

Der IFDF hat seinen Sitz am Wohnsitz des Vorsitzenden des Komitees. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

VI. Regionale Gruppen

Die Mitglieder können sich zur Anpassung an lokale Verhältnisse und zur Steigerung der Aktivität im Einvernehmen mit dem Komitee zu regionalen Gruppen zusammenschließen, die einen eigenen Vorstand wählen, dessen Vertreter an den Komiteesitzungen des IFDF mit beratender Stimme teilnehmen kann.

VI. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

VII. Auflösung des IFDF

Im Falle der Auflösung des IFDF hat das Komitee das allfällig vorhandene vermögen einer Verwendung im Sinne und Geiste des Friedensdienstgedankens zuzuführen.

Auf der Gründungsversammlung
am 26./27.Oktober 1946 in Hannover
beschlossene "Vorläufige Statuten"